

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

26/SN 214/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Z'	38 - GE 989
Datum:	11. JULI 1989
Verteilt:	12. Juli 1989

*Perthaler*  
*L. Hojnik*

Wien, am 5.7.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-589/Sch/Scha

Durchwahl:

478/521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*St. K. Hojnik*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

ABGEBEN

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 5.7.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
31.251/54-V/2/1989 2.5.1989

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
S-589/Sch/Scha      478/521

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mut-  
terschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz geändert  
werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales zu den im Betreff genannten Entwürfen folgende  
Stellungnahme bekanntzugeben:

Der vorliegende Entwurf hat keine unmittelbaren Auswirkung-  
en auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, er hat  
jedoch präjudizielle Wirkung für die Regelung im Landar-  
beitsrecht.

Grundsätzlich wird bemerkt, daß die geplante Ausweitung  
von Rechten und Ansprüchen für Mütter dazu führen wird,  
daß Arbeitgeber jede Einstellung eines weiblichen Dienst-  
nehmers genauestens prüfen und mehr denn je von einer Ein-  
stellung weiblicher Dienstnehmer Abstand nehmen werden.  
Für Frauen, die nicht in einem laufenden Arbeitsverhältnis  
stehen, können sich, insbesondere bei schlechter Arbeits-  
marktlage daraus Nachteile ergeben.

- 2 -

Art. I:Zu Z. 3 (§ 4 Abs. 2):

Z. 2 bringt die Umstellung des maßgeblichen Zeitpunktes von "nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonates" auf "nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche". Die Vereinheitlichung auf Schwangerschaftswochen im Hinblick auf andere gesetzliche Bestimmungen erscheint gerechtfertigt, bringt jedoch gegenüber der bisherigen Regelung eine Vorverlegung des maßgeblichen Zeitpunktes um eineinhalb Wochen. Es sollte daher "nach Ablauf der 22. Schwangerschaftswoche" lauten. Gleiches gilt für § 4 Abs. 2 Z. 9.

Zu Z. 4 (§ 4):

Abs. 5 erweitert die Auflistung der verbotenen Arbeiten, mit denen werdende Mütter nicht beschäftigt werden können. Es wird angeregt, statt der Auflistung von gewissen Sachverhalten nur in Zweifelsfällen die Einschaltung des Arbeitsinspektorates vorzusehen.

Zu Z. 6 (§ 8):

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist, bedingt durch die Abhängigkeit von der Witterung, Flexibilität in der Arbeitseinteilung erforderlich. Um diese weiterhin zu gewährleisten, wird die Einschränkung auf die tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden abgelehnt, maßgebend soll weiterhin die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden sein.

Zu Z. 7 (§ 10 a):

Durch diese Bestimmung wird die Befristung von Arbeitsverhältnissen massiv eingeschränkt. Dies ist zweifellos ein bedeutender Eingriff in das Recht zur Gestaltung der

- 3 -

Arbeitsverträge. Die Ablaufhemmung eines befristeten Dienstverhältnisses wird sicherlich Auswirkungen am Arbeitsmarkt dahingehend zeitigen, daß die Arbeitgeber nicht mehr bereit sein werden, eine Schwangere einzustellen und auf kurze Zeit zu beschäftigen, um ihr den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu ermöglichen.

Zu Z. 8 (§ 12):

Als Entlassungsgrund wurde die Trunksucht gestrichen. Der in den Erläuternden Bemerkungen angeführten Begründung, es handle sich bei Trunksucht um eine Pflichtverletzung oder allenfalls um eine Krankheit, kann nicht zugestimmt werden. Für den Arbeitgeber bringt Trunksucht des Dienstnehmers eine starke Einschränkung bzw. den Entfall der im Dienstvertrag festgelegten zu erbringenden Arbeitsleistung. Der Entlassungsgrund der Trunksucht sollte daher wie bisher im geltenden Recht weiter behalten werden.

Zu Z. 11 (§ 15 Abs. 2):

Die Präsidentenkonferenz spricht sich gegen den letzten Satz der Bestimmung aus, weil sehr wohl ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Präsenzdienern und Frauen in Karenzurlaub besteht. Es geht nicht um öffentliche, sondern um familiäre Interessen. Die Belastung trifft den Dienstgeber.

Zu Z. 24 (§ 37):

In Abs. 1 ist eine Geldstrafe von mindestens S 1.000,- in allen Fällen des Zuwiderhandelns vorgesehen. Es wird angeregt, für geringfügigere Verstöße die Möglichkeit der bloßen Verwarnung vorzusehen.

- 4 -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß  
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfner

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Kroll